

Einzelplan 03: Sächsisches Staatsministerium des Innern

Querschnittsprüfung zur Erfolgskontrolle bei Zuwendungen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

Der Erfolgskontrolle wird zu wenig Beachtung geschenkt. Der Erfolg der Förderprogramme ist nicht belegt.

Die Grundlagen für eine Erfolgskontrolle müssen bereits mit den Förderkonzepten, Förderrichtlinien und Zuwendungsverfahren geschaffen werden.

Förderprogramme sind regelmäßig zu evaluieren.

1 Prüfungsgegenstand

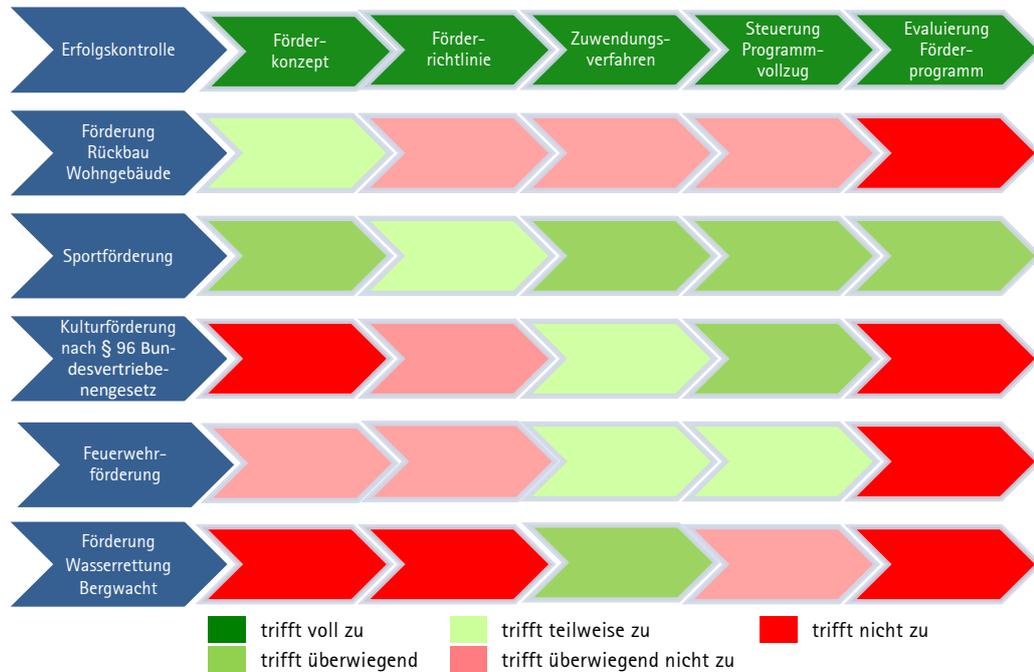
- 1 Der SRH hat geprüft, inwieweit das SMI den Erfolg seiner Förderprogramme kontrolliert bzw. deren Kontrolle vorgesehen und dazu entsprechende Voraussetzungen geschaffen hat.
- 2 Die Querschnittsprüfung erstreckte sich auf folgende Förderprogramme:
 - Feuerwehrförderung,
 - Förderung der Nachwuchsarbeit des Wasserrettungsdienstes und der Bergwacht,
 - Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (Landesprogramm)¹,
 - Kulturförderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz,
 - Sportförderung.
- 3 Im Fokus der Prüfung standen Förderkonzepte und durchgeführte Erfolgskontrollen und begleitend dazu die jeweiligen Förderrichtlinien und stichprobenhaft ausgewählte Einzelfälle.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Ergebnisübersicht

- 4 Inwieweit das SMI den Vorgaben der VwV-SäHO und den internen Leitlinien der SK für die Ausgestaltung von Förderkonzepten und Förderrichtlinien Rechnung getragen hat, zeigt zusammengefasst nachfolgende Übersicht:

¹ Seit 2018 sind keine Fördermittel für dieses Programm veranschlagt.



2.2 Grundlagen der Erfolgskontrolle

- 5 Bereits bei der Programmvorbereitung und -umsetzung muss der Rahmen für die Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle gesetzt bzw. vereinbart werden. Dem Förderkonzept kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, indem es insbesondere konkrete Förderziele benennen, messbare Zielgrößen (Indikatoren) definieren und das Verfahren der Erfolgskontrolle beschreiben soll.
- 6 Bei der Erfolgskontrolle ist entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur SäHO festzustellen,
 - ob und in welchem Umfang (Zielerreichungsgrad) die angestrebten Ziele erreicht worden sind (Zielerreichungskontrolle),
 - ob die Maßnahme geeignet und ursächlich für die Zielerreichung war (Wirkungskontrolle),
 - ob die Maßnahme wirtschaftlich war (Wirtschaftlichkeitskontrolle, unterteilt nach Vollzugs- und Maßnahmenwirtschaftlichkeit).²
- 7 Dazu ist ein Soll-Ist-Vergleich anhand der Zielvorgaben der Förderkonzeption und den Ergebnissen des Zuwendungsverfahrens erforderlich.

2.3 Förderkonzepte

- | | |
|--|--|
| Fehlende oder unzureichende Förderkonzepte | <ol style="list-style-type: none"> 8 Für 3 der 5 geprüften Förderprogramme gibt es bislang kein Förderkonzept, obwohl dieses Voraussetzung für die Veranschlagung von Zuwendungen ist. 9 Die geprüften Konzepte genügen nicht den Anforderungen der VwV-SäHO und der internen Leitlinien der SK für die Ausgestaltung von Förderkonzepten und ermöglichen infolgedessen keine ausreichende Erfolgskontrolle. |
| Geeignete messbare Zielgrößen fehlen | <ol style="list-style-type: none"> 10 So fehlt teilweise eine systematische Ableitung konkreter nachprüfbarer Förderziele aus übergeordneten Zielen.³ Messbare Zielgrößen wurden nicht festgelegt oder waren für eine wirkungsorientierte Erfolgskontrolle |

² Vgl. Nr. 6 zu § 7 VwV-SäHO und Abschn. D der Anlage zur VwV zu § 7 SäHO.

³ Ober- und Teilziele des Freistaates Sachsen werden durch Gesetz (wie die Kulturförderung gem. § 96 Bundesvertriebenengesetz) oder politische Willensbildung (z. B. durch Koalitionsvertrag) vorgegeben. Sie können auf die Bewahrung eines erhaltenswerten Zustandes (wie die Pflege des deutschen Kulturgutes gem. § 96 Bundesvertriebenengesetz) oder auf das Erreichen eines wünschenswerten Zustandes (wie z. B. die Verringerung des Wohnungsleerstandes durch Rückbau) gerichtet sein.

ungeeignet. Das Verfahren der Erfolgskontrolle wurde nicht oder nur unzureichend konzipiert, Programmevaluierungen nicht geplant.

2.4 Förderrichtlinien

11 Die Regelungen der Förderrichtlinien, die die zielgerichtete und wirtschaftliche Umsetzung des Förderkonzeptes sicherstellen sollen, leiten sich nur z. T. aus den Förderkonzepten ab und beinhalten – abgesehen von der Bäderförderung – keine Regelungen zur Erfolgskontrolle. Förderrichtlinien ohne Regelungen zur Erfolgskontrolle

12 Im Landesprogramm Rückbau Wohngebäude enthält die Förderrichtlinie eine wesentliche weitere Zielbestimmung als das Förderkonzept. Die Folge war eine Zielabweichung im Laufe des Programmvollzugs.

2.5 Bewilligung von Zuwendungen

13 Die Bewilligungsstellen gewährten Zuwendungen meist ohne festzustellen, inwieweit die Fördermaßnahmen geeignet waren, zum Erreichen der Programmziele beizutragen. In den Zuwendungsbescheiden erschöpfte sich der Zweck der Zuwendung oftmals in der Maßnahmebeschreibung. Konkrete Zielsetzungen, die als Grundlage für eine Erfolgskontrolle hätten dienen können, fehlten. Keiner der Antragsteller wurde durch Zuwendungsbescheid verpflichtet, Angaben für eine programmspezifische Erfolgskontrolle mitzuteilen. Programmziele bei Bewilligungen zu wenig beachtet

2.6 Erfolgskontrolle

14 Das Erreichen der Programmziele ist auf folgenden 3 „Stufen“ zu kontrollieren: Aufgabe der Bewilligungsstellen ist es, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festzustellen, inwieweit die einzelnen Fördervorhaben zur Zielerreichung beitragen. Dem Ministerium obliegt es, die Entwicklung des Förderprogramms kontinuierlich zu beobachten und es in regelmäßigen Abständen einer systematischen und umfassenden Erfolgskontrolle zu unterziehen (Evaluierung).

15 Die Bewilligungsstellen prüften die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen regelmäßig nur unter dem Blickwinkel, ob die Fördermaßnahmen wie bewilligt durchgeführt worden sind. Das Erreichen der Programmziele war – wie schon bei der Antragsprüfung – nicht Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung. Dazu notwendige Angaben (Indikatoren) wurden von den Zuwendungsempfängern nicht abgefordert. Die Sachberichte erstellten die Antragsteller nach eigenem Ermessen mit der Folge, dass sie kaum oder nur begrenzt aussagekräftig waren für eine Erfolgskontrolle. Verwendungsnachweisprüfung ohne Erfolgskontrolle

16 Das SMI steuerte den Programmvollzug überwiegend mittelorientiert. Ein wirkungsorientiertes Berichtswesen fehlte. Wirkungsorientierte Steuerung erforderlich

17 Erfolgskontrollen, wie sie die VwV-SäHO vorsehen, sind aufgrund fehlender oder unzureichender konzeptioneller Vorgaben nicht möglich. Es mangelt insbesondere an prüfbaren Zielstellungen und dazu korrespondierenden messbaren Zielgrößen. Es ist nicht anhand eines Soll-Ist-Vergleichs feststellbar, inwieweit die Ziele der Förderprogramme erreicht worden sind. Erfolgskontrollen nicht möglich

18 Regelmäßige programmbezogene Erfolgskontrollen waren nicht vorgesehen. Von den geprüften Förderbereichen wurde bisher nur die Sportförderung evaluiert. Für die vom SRH näher betrachteten Teilbereiche⁴ enthält der Evaluierungsbericht mangels messbarer Zielgrößen nur pauschale Einschätzungen der befragten Antragsteller und Bewilligungsstellen zum Fördererfolg. Die Erreichung der Programmziele konnte nicht
Evaluierungen sind nicht geplant
Keine belastbare Evaluierung der Sportförderung

⁴ Förderung von Großsportveranstaltungen und investive Sportförderung.

belegt werden. Die Evaluierung entsprach nicht den Anforderungen der VwV-SäHO.

3 Folgerungen

- 19 Das SMI sollte anforderungsgerechte Förderkonzepte erstellen und hierbei die Grundlagen der Erfolgskontrolle schaffen sowie deren Umsetzung in den Förderrichtlinien und Zuwendungsverfahren sicherstellen.
- 20 Es sollte den Programmvollzug anhand eines an Zielgrößen orientierten Berichtswesens steuern und dafür Sorge tragen, dass regelmäßig Erfolgskontrollen nach Maßgabe der VwV-SäHO durchgeführt werden.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 21 Das SMI sagte zu, den Hinweisen des SRH nachzugehen. Insbesondere werde es fehlende Förderkonzepte erstellen und bestehende überarbeiten. Es halte es aber teilweise für schwierig, geeignete Indikatoren zu definieren und Zielwerte festzusetzen. Den Vorgaben der VwV-SäHO entsprechende Erfolgskontrollen seien in Anbetracht des Personalaufwandes und zusätzlicher Kosten kaum leistbar.

5 Schlussbemerkung

- 22 Der SRH begrüßt, dass das SMI die Empfehlung des SRH aufgreifen und nunmehr für alle Förderbereiche die Grundlagen für eine wirkungsorientierte Erfolgskontrolle schaffen will. Das Instrument der Erfolgskontrolle sollte darauf ausgerichtet sein, den Mehrwert der Förderung mit Blick auf die Staatsziele zu belegen und den staatlichen Mitteleinsatz effektiver zu steuern. Dies erfordert aber auch, Ressourcen für die Erfolgskontrolle bereitzustellen.